



**Stadtteil Erzhütten/Wiesenthalerhof
Bebauungsplan "Kreuzhof" KA 0 / 162**

BEGRÜNDUNG (§ 9 (8) BauGB)

1. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Die Stadt Kaiserslautern hat im Rahmen eines notariellen Vertrages Flächen im Bereich Wiesenthalerhof, Teilbereich Kreuzhof, im Tausch mit Flächen von privaten Grundstückseigentümern erworben. Benötigt wurden diese Flächen vorwiegend für die bereits erfolgte Renaturierung der Lauter im Norden des Stadtgebietes und für zukünftige landespflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Im Rahmen dieser Tauschverhandlungen hat sich die Stadt Kaiserslautern bereit erklärt, auf einem zwischen dem Kreuzhof und der Talstraße liegenden Areal ein Wohngebiet zu entwickeln. Der Kreuzhof, der innerhalb des Plangebietes liegt, soll in diesem Zusammenhang in einen Gastronomiebetrieb mit Freisitz umgebaut werden.

Um eine rechtliche Grundlage für eine ordnungsgemäße Bebauung der betroffenen Grundstücke zu erhalten, wurde zwischen der Stadt Kaiserslautern und den beteiligten Eigentümern, ergänzend zum oben erwähnten Tauschvertrag, ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser beinhaltet, dass die Stadt für die an den Kreuzhof westlich angrenzende Fläche ein Bauleitplanverfahren einleitet, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung mit Einfamilienhäusern zu schaffen.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung geschaffen werden.

2. Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan und weitere bestehende Rechtsverhältnisse

Im wirksamen Flächennutzungsplan von 1984 sind die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegenden Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Kreuzhof, der innerhalb des Plangebietes liegt, ist im Flächennutzungsplan von 1984 ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Zieljahr 2010 sieht für das Areal westlich des Kreuzhofes eine Darstellung als Wohnbaufläche vor. Die nördlich an den Kreuzhof angrenzende Fläche ist im Planentwurf als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen enthalten, so dass sich hier die Zielvorstellungen decken. Das Areal, das sich östlich des Kreuzhofes entlang der Kreuzhofstraße nach Norden erstreckt und auch Teil des Tauschvertrages ist, wird jetzt gegenüber der bisherigen Darstellung (Fläche für die Landwirtschaft) als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen und im Bebauungsplan als Frei- und Parkplatzfläche des geplanten Gastronomiebetriebes festgeschrieben. Dazu wird der Flächennutzungsplan in ei-

nem Änderungsverfahren 29, Bereich „Kreuzhof“, welches auch die über das Bebauungsplangebiet hinausgehenden Tauschflächen umfasst, entsprechend geändert.

Nach erfolgter Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Planinhalt und Abwägung

3.1 Lage und Gebietsabgrenzung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Erzhütten/Wiesenthalerhof im Norden der Stadt Kaiserslautern, nordwestlich der Kläranlage. Der innerhalb des Plangebietes liegende historische Kreuzhof war ehemals ein bekannter landwirtschaftlicher Betrieb. Nach Aufgabe der Landwirtschaft wurde der Betrieb über einen längeren Zeitraum als Pferdeunterstand mit angrenzenden Koppeln für die Pferdewirtschaft genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden von der bestehenden Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 4230/1 gebildet, im Westen begrenzt die Tal- und Assenmacherstraße das Plangebiet. Die südliche Plangebietsgrenze bildet die Kreuzhofstraße. Die westliche Abgrenzung wird von einer ehemaligen schmalen Wegeparzelle mit der Flurstücksnummer 886/5 gebildet.

3.2 Erschließung

Über die Rütshofstraße, die südlich der Kläranlage der Stadt Kaiserslautern auf die Erzhütter Straße stößt, ist das Plangebiet an die B 270 angebunden. Die Bundesstraße, die in die Nordtangente übergeht, verbindet diese u. a. mit dem nördlich angrenzenden Stadtteil Erfenbach und der Gemeinde Otterbach. Über die Straße „Am Stollen“ erfolgt die verkehrliche Verknüpfung mit der Kreisstraße K1.

Die Erschließung des geplanten Wohngebietes am Kreuzhof erfolgt über die Kreuzhofstraße im Süden des Gebietes und ist im Form einer 2-hüftigen, 6 m breiten Stichstraße im Mischverkehrsausbau vorgesehen. Der Bereich des Kreuzhofes ist über die öffentliche Kreuzhofstraße erschlossen. Die für den Betrieb des Gastronomiebetriebes erforderlichen Stellflächen für Personenkraftwagen befinden sich östlich der Kreuzhofstraße und werden von dieser erschlossen.

3.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Gebietskategorie der geplanten Wohnstruktur entspricht gemäß § 4 BauNVO i. V. mit § 17 BauNVO einem allgemeinen Wohngebiet mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 und einer maximal zulässigen Geschossflächenzahl von 0,8. Es ist eine maximal zweigeschossige Bebauung vorgesehen.

Um dem Ziel des Bebauungsplanes, der Schaffung von Wohnbauflächen, den Vorrang zu geben, wurde die Ansiedlung von Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetrieben und Tankstellen ausgeschlossen. Dafür sind neben allgemein zulässigen Wohngebäuden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausnahmsweise zulässig.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden wird aus städtebaulichen Gründen – insbesondere zur Wahrung der Wohnqualität der Nachbarschaft, - auf eine Wohnung je Wohngebäude begrenzt.

3.4 Baustruktur

Entlang der Kreuzhofstraße sind jeweils rechts und links der geplanten internen Erschließungsstraße Einzelhäuser vorgesehen, die sich spiegelbildlich nach Norden fortsetzen. Die Häuser bilden durch die sie verknüpfenden Garagenbaukörper optisch je eine kleine Hausgruppe, die den Maßstab der im weiteren Umfeld sehr unterschiedlich strukturierten bestehenden Einzelhausbebauung aufnimmt. Es entstehen somit insgesamt 10 neue Einzelhausgrundstücke. Im gesamten Plangebiet werden ausbaufähige Dachgeschosse mit Satteldächern mit 35° - 45° Dachneigung ermöglicht.

Die weitgehend nach Süden orientierten Häuser begünstigen die Anlage von Dachkollektoren zur Solarnutzung und bieten zudem die Möglichkeit der Aufglasung der Südgiebel zur passiven Nutzung der Solarenergie.

Im Baugebiet sind 10 Wohneinheiten auf 10 Grundstücken geplant:

Der im Plangebiet liegende ehemals landwirtschaftliche Kreuzhof wird künftig als Gastronomiebetrieb mit gestaltetem Freibereich und angegliedertem Wohnhaus genutzt.

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.

3.5 Topographie

Das Plangebiet fällt von Norden nach Süden leicht ab und ist an mehreren Stellen terrassiert. Es befindet sich in einer Höhenlage von ca. 220 m ü. NN.

4. Umweltverträglichkeit

4.1 Entwässerung

Entsprechend den Vorgaben des Landeswassergesetzes soll das Gebiet im modifizierten Trennsystem erschlossen werden.

Dies bedeutet:

1. Allgemein

Die Erschließung des Plangebietes soll über einen Erschließungsvertrag mit der Stadt Kaiserslautern und dem/den „Erschließungsträger(n)“ erfolgen. Die Erschließungsträger werden die erforderlichen Entsorgungsanlagen auf eigene Kosten herstellen und an das bestehende Abwassersystem der Stadtentwässerung anschließen, (Schmutzwasser) bzw. das unverschmutzte Niederschlagswasser dezentral entsorgen (verbrauchen, versickern) und nur den Notüberlauf breitflächig über öffentliche Flächen in die Lauteraue bzw. die Lauter ableiten.

2. Dezentrale Rückhaltung

Der „Erschließungsträger“ (Flurstück Nr. 4230/2) bzw. der Grundstücksbesitzer „Kreuzhof“ haben den Rückhalt bzw. den wasserwirtschaftlichen Ausgleich im Erschließungsgebiet herzustellen und sind für die wasserrechtlichen Genehmigungen der dezentralen und ggf. zentralen Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen im Erschließungsgebiet selbst verantwortlich. Hierfür sind die Abstimmungen mit der unteren bzw. oberen Wasserbehörde in eigener Regie vorzunehmen. Die Rückhaltung kann in Form von offenen Mulden, Senken oder Gräben erfolgen oder als Brauchwasserzisterne mit entspre-

chendem Volumen und mindestens einem dauerhaften Verbraucher (z. B. Toiletten-spülung) ausgebildet werden.

3. **Ableitung des Überlaufwassers und des Niederschlagwassers von öffentlichen Flächen über Kanäle, Mulden oder Gräben.**

Regenwasser, welches nicht dezentral versickert oder verbraucht wird, wird abgeleitet. In der Kreuzhofstraße liegen bereits 2 Mischwasserkanäle, so dass ein weiterer Kanal ausgeschlossen ist. Es wird also lediglich das Schmutzwasser angeschlossen. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt durch Kanäle oder offene Gräben in die rückwärtigen Lauterauen zur flächenhaften Versickerung bzw. breitflächig in die Lauter.

Der Trassenverlauf der Oberflächenwasserkanäle folgt im Plangebiet den Erschließungsstraßen und dann über private Grundstücke, durch Leitungsrechte bzw. Dienstbarkeiten gesichert, nördlich am Kreuzhof vorbei, zur Kreuzhofstraße. Nach der Querung der Kreuzhofstraße und des privaten Grundstücks 912/1 erfolgt die Ableitung und der freie Auslauf auf das städtische Grundstück 912/2 sowie ggf. die breitflächige Ableitung in die Lauter. Beim Ausbau des Bestands im Bereich Kreuzhofstraße – Rütschhofstraße ist darauf zu achten, dass die Straßenentwässerung soweit als möglich den vorgenannten Oberflächenwassereinrichtungen zugeführt wird.

4. **Ableitung von Überlaufwasser und ggf. Drosselabfluss aus dezentralen Anlagen in Richtung Lauter bzw. breitflächig in das städtische Flurstück 912/2**

Eine zentrale öffentliche Anlage zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser wird nicht hergestellt. Zur flächenhaften Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers steht das Flurstück 912/2 in städtischem Eigentum zur Verfügung. Die Ableitung der Systemüberläufe sowie der Drosselabflüsse aus den dezentralen Anlagen erfolgt auf das Flurstück 912/2 zur flächenhaften Versickerung in den Lauterauen. Darüber hinaus ist eine breitflächige Ableitung der in den Lauterauen nicht versickerten Niederschlagswassermengen in die Lauter über das vorgenannte Flurstück vorgesehen. Die Nutzung des Flurstücks 912/2 ist zu Lasten des „Erschließungsträgers“ (Flurstück Nr. 4230/2 und des Eigentümers des Kreuzhofes zu sichern.

4.2 Immissionsschutz

Das geplante Baugebiet liegt nördlich der Kreuzhofstraße zwischen Assenmacher- und Rütschhofstraße.

Die genannten Straßen haben eine geringe Verkehrsbedeutung und eine Erschließungsfunktion nur für den Stadtteil Wiesenthalerhof, die Geschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt. Die Verkehrsbelastung liegt heute bzw. nach einer Verkehrsprognose für das Zieljahr 2010 in der

	heute	Prognose 2010
Assenmacherstraße bei	728 KFZ/24h	900 KFZ/24h
Kreuzhofstraße bei	1517 KFZ/24h	1600 KFZ/24h

Zur Beurteilung der Lärmsituation können die städtebaulichen Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil, Beiblatt 1 für allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht herangezogen werden.

Mit dem Erreichen der prognostizierten Verkehrszahlen werden an den straßenzugewandten südlichen Hausfassaden der entlang der Kreuzhofstraße geplanten Bebauung Lärmpegel von 54 – 56 dB(A) am Tag sowie 45 – 47 dB(A) in der Nacht auftreten.

Die zuvor genannten städtebaulichen Orientierungspegel werden dort geringfügig überschritten. Allerdings ist davon auszugehen, dass bereits die heute üblichen Materialien zur

Errichtung der Außenbauteile ausreichen, um den erforderlichen Lärmschutz im Gebäudeinnern zu bewirken. Der Nachweis dass die notwendigen Schalldämmmaße erreicht werden, soll im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden.

4.3 Altlasten

Das Plangebiet wurde bis in die Gegenwart ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Es befindet sich im Bebauungsplangebiet eine nicht registrierte Auffüllung. Die bis zu 1,70 m mächtige Auffüllung besteht nahezu ausschließlich aus Sand- und Sandsteinmaterialien; Abfallstoffe konnten bei durchgeführten bodenschutzrechtlichen Erkundungen nicht in relevantem Umfang festgestellt werden. Die Fläche wurde daher nicht als Altablagerung eingestuft. Im Hinblick auf den orientierenden Charakter der durchgeführten Erkundungen werden jedoch für die Flächen der ursprünglich vorgesehenen Versickerungsmulde östlich des alten Kreuzhofgebäudes und des Kinderspielplatzes vorsorgende Maßnahmen empfohlen. Da auf den Flächen sensible Nutzungen vorgesehen sind (Kinderspielfläche, private Grünflächen) wird für die oberen 30 bis 50 cm ein Bodenaustausch oder die Abdeckung des Auffüllungskörpers mit unbelastetem Boden in entsprechender Mächtigkeit und eine entsprechende Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen empfohlen.

4.4 Landschaftsplanung und Begrünung

Mit der Erarbeitung des landespflegerischen Planungsbeitrages, der mit seinen Darstellungen der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege dient, sollen die mit der Realisierung des Baugebietes zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden, ausgeglichen, ersetzt oder gemildert werden.

Der landespflegerische Planungsbeitrag wird mit seinen Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB und § 88 (1) LBauO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ungeachtet der beabsichtigten Umnutzung des Plangebietes sind aus landespflegerischer Sicht die Zielvorstellungen für das Gebiet wie folgt festzulegen:

Bodenpotential:

- Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Wasserpotential:

- Unbebaute Flächen sind als Versickerungsflächen (Anreicherung des Grundwasserkörpers) und zur Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser zu erhalten.

Klimatisch-lufthygienisches Potential:

- Die Wiesenflächen sind in ihrer Ausdehnung als Kaltluftentstehungsgebiet und vor allem als Kaltluftabflussflächen mit insgesamt hoher klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion als solche weiter zu bewirtschaften und zu erhalten.
- Zur Verbesserung des Kaltluftabflusses sollte die Bebauung Kreuzhof als Strömungsbarriere soweit wie möglich reduziert werden.

Arten und Biotpotential:

- Ökologisch bedeutsame Flächen und Strukturen im Gebiet sind zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die mit hoher Bedeutung bewerteten Bereiche, wie den Laubwald mit angrenzender Strauchzone und den angrenzenden mageren Wiesenflächen, sowie die älteren Laubgehölze.

- Die Wiesenflächen sind vor weiterer Verbuschung zu schützen und extensiv zu bewirtschaften.
- Die Nadelgehölze sind sukzessive durch standortgerechte, heimische Laubgehölze (auch Obstbäume) zu ersetzen.
- Zur Gliederung, biotopmäßigen Aufwertung und zum Biotopverbund sind auf den Wiesenflächen Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen. Es sind nur vereinzelt Obstbäume zu pflanzen, damit der Kaltluftabfluss gewährleistet bleibt.
- Für Pflanzungen sind standortgerechte, heimische Gehölze auszuwählen.

Landschaftsbild- und Erholungspotential:

- Die Wiesenflächen sind als offene Landschaftselemente zu erhalten und durch Obstbaumpflanzungen vereinzelt zu gliedern.
- Durch die Pflanzung von Gehölzen ist die westliche Fassade des Kreuzhofs in das Ortsbild einzubinden.

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen zwangsläufig Eingriffe in Natur und Landschaft, denen durch Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen begegnet wird.

Eine **Vermeidung** einzelner Eingriffe kann durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhalt der bedeutsamen Einzelgehölze (Berg-Ahorn, Birke und Kiefer-Gruppe sowie Walnuss, Fichte, Eibe und Douglasie im Eingangsbereich Kreuzhof und am Feldkreuz) und der Hasel-Holunder-Strauchgruppe im nördlichen Bereich des Kreuzhofes
- Schutz der Ausgleichsflächen gegen Überfahren, z. B. durch Platzierung von Findlingen.
- Beachtung des Fledermaus-Vorkommens bei dem Umbau der bestehenden Kreuzhof-Bebauung, Erhalt der Fledermausbrutstätten.

Eine **Minderung** der durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Eingriffe wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Beschränkung von Siedlungs- und Versiegelungsflächen durch flächensparendes Bauen und Begrenzung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, flächensparende Dimensionierung von Verkehrsanlagen.
- Schutz des Oberbodens und entsprechende Verwendung.
- Befestigung von Stellplätzen und deren Zuwegungen in wasserdurchlässiger Bauweise.
- Verwendung von energiesparenden und emissionsarmen Heizungsanlagen.
- Anordnung der Wohngebäude in der Weise, dass eine Solarenergienutzung möglich ist.
- Weitestgehender Verzicht auf Schädlingsbekämpfungsmiteinsatz in Privatgärten und auf sonstigen Grünflächen.

Ein **Ausgleich** der zu erwartenden Eingriffe kann mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Entsiegelung von versiegelten Flächen im Bereich der Güllegrube.
- Begrünung der Stellplätze.
- Begrünung nicht bebauter Bereiche.
- Eingrünung der geplanten Bebauung, des Biergartens und des Kinderspielplatzes.
- Begrünung der Hausgärten mit standortgerechten, überwiegend heimischen Laubgehölzen.

- Begrünung von Flachdächern und großflächigen, fensterlosen Außenmauern.
- Naturnahe Gestaltung der Niederschlagswasserbewirtschaftungsflächen durch Ausgestalten der Becken in organischen Formen, naturnaher Bepflanzung und Schaffung von Vernässungszonen, Ableiten des überschüssigen Regenwassers zur Vernässung der Lautertalwiesen, Anlage von Rückhaltegräben und Vernässungszonen ggf. auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, extensive Pflege dieser Flächen.
- Entwicklung und dauerhafter Erhalt einer Streuobstwiese im nördlichen Teil des Planungsgebietes auf einer Fläche von ca. 1600 qm. Durch diese Maßnahme werden die verbleibenden Wiesenflächen weitgehend erhalten und durch Obstbaumpflanzungen in ihrer Struktur aufgewertet. Dies fördert das Arten- und Biotoppotential sowie das Landschaftsbild. Eine zu dichte Obstbaum-Pflanzung ist dabei zur Gewährleistung des Kaltluftabflusses zu vermeiden.
- Entwicklung und Offenhaltung einer Wiesenfläche durch regelmäßige Pflege, Reduzierung der Strauchgehölze bzw. Entgegenwirken der Verbuschung.
- Umwandlung der Fichtenanpflanzung nördlich des Kreuzhofs durch Rodung und Ersatzpflanzung durch 3 Laubbäume. Hierdurch wird das Arten- und Biotoppotential sowie das Landschaftsbild verbessert.
- Entwicklung und dauerhafter Erhalt eines Gehölzgürtels westlich des Kreuzhofs auf ca. 370 qm zur optischen Trennung der bestehenden Bebauung von der geplanten Wohnbebauung, zur Nutzungsextensivierung und zur Steigerung der Biotopqualität.
- Extensivierung und Entwicklung der Wiesenflächen nördlich der geplanten Bebauung und östlich der geplanten PKW-Stellplätze durch eine regelmäßige, 1-2 schürige Mahd.
- Entwicklung eines Gehölzmantel-Krautsaumes südlich des vorhandenen Laubwaldes im nordwestlichen Planungsbereich in einem ca. 3 m breiten Streifen mit regelmäßiger Mahd (1 x pro 3 Jahre).

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzflächen

Die privaten Grünflächen und die darauf erfolgenden Maßnahmen sind als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a S.2 BauGB den aufgrund der gemeindlichen Verkehrserschließung und den auf den privaten Flächen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

Herstellung und Pflege der Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen

Der private Maßnahmenträger setzt die Maßnahmen auf den privaten Ausgleichs- und Ersatzflächen um und sichert die Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dazu ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Kaiserslautern und dem privaten Maßnahmenträger erforderlich.

Ökologische Bauweise

Die Erstellung der Wohngebäude in ökologischer Bauweise ist anzustreben.
Anwendungsmöglichkeiten:

- ökologische Baumaterialien,
- passive Solarnutzung,
- aktive Solarnutzung,
- alternative Energieversorgung,
- Weiterverwendung des Niederschlagswassers,
- Weiterverwendung des Brauchwassers.

5. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzten Grundstücke werden in das Eigentum der Stadt überführt.
- b) Weitere bodenordnende Maßnahmen können erfolgen, falls dies zur Erschließung und Bebauung notwendig ist.

6. Kosten und Finanzierung

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen voraussichtlich folgende überschlägig ermittelten Kosten:

Straßen und öffentliche Fußwege	281 210,53 €
Abwasserentsorgung	127 822,97 €
Stromversorgung	30 677,51 €
Straßenbeleuchtung	28 121,05 €
Gasversorgung	-
Wasserversorgung	10 225,84 €
Straßenbegleitgrün	-
<u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u>	<u>privat</u>
Gesamtkosten	478 057,90 €

Hiervon trägt die Stadt den Kostenanteil, der in den geltenden Satzungen über Erschließungs- und Ausbaubeiträge vorgesehen ist.

Der Wert der vom Stadtplanungsamt erbrachten Planungsleistungen des vorliegenden Bebauungsplanes entspricht gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der ab 01. Januar 1996 geltenden Fassung 8 397,97 €.

Die vom Grünflächenamt erbrachten Planungsleistungen (landespflegerischer Planungsbeitrag) zum Bebauungsplanentwurf entsprechen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der seit 01. Januar 1996 geltenden Fassung einem Wert von 2117,26 €.

7. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Mit der Durchführung des Bebauungsplanes soll unmittelbar nach Erlangung seiner Rechtsverbindlichkeit begonnen werden.

Kaiserslautern, 19.08.2002
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

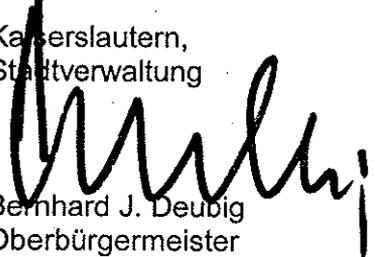
Kaiserslautern, 07.08.2002
Stadtverwaltung



Thomas Metz
Baudirektor

Ausfertigung: 18.09.2002

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister